

## **Allgemeinverfügung zur Teilaufhebung der**

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim über die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Hausgeflügel im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 29.01.2021**

Hiermit erlasse ich auf Grundlage von §§ 6, 24, 32, 37, 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), § 27 und § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 04. Juli 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219), § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung - TierSZustLVO M-V) vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54)

folgende

### **Allgemeinverfügung**

I.

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim über die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Hausgeflügel im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 29.01.2021 wird zu Ziffer I (Sperrbezirk) dahingehend geändert, dass das Wort „Sperrbezirk“ geändert wird in „Beobachtungsgebiet“.
2. Anlage 1 wird aufgehoben.

II. **Maßnahmen**

Mit der Aufhebung des Sperrbezirks entfalten gemäß 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung die Maßnahmen zu Punkt 1 und Punkt 8 der Allgemeinverfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim über die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Hausgeflügel im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 29.01.2021 keine Wirkung mehr.

Die Maßnahmen zu Punkt 2 bis 8 gelten bis zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes unverändert weiter.

### **Begründung**

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde in der Gemeinde Dömitz, Stadt bei gehaltenen Puten am 29.01.2021 der Ausbruch der Geflügelpest, verursacht durch das aviäre Influenza A-Virus Subtyp H5N8, amtlich festgestellt.

Der mit der Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 angeordnete Sperrbezirk wird gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a der Geflügelpest-Verordnung zum Beobachtungsgebiet herabgestuft.

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Strukturen des Handels, der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie

Überwachungsmöglichkeiten um den Ausbruchsort ein Beobachtungsgebiet von mindestens 10 km Radius fest. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten hat die Behörde die Radien stellenweise geringgradig über den Mindestradius hinaus erweitern müssen.

Die Tiere des Seuchenbestandes wurden getötet und unschädlich beseitigt. Nach Abnahme der Grobreinigung und Desinfektion wurden die erforderlichen Untersuchungen im Sperrbezirk mit ausschließlich negativen Ergebnissen abgeschlossen. Somit ist nach § 44 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a der Geflügelpest-Verordnung der Sperrbezirk aufzuheben. Gemäß § 44 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung gelten danach in diesem Gebiet auch die Maßregeln für das Beobachtungsgebiet bis zu dessen Aufhebung.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Das Tierseuchengeschehen zeigt eine hohe Ausbreitungstendenz wie weitere Ausbrüche der Geflügelpest, verursacht durch das aviäre Influenza A-Virus vom Subtyp H5N8, in Hausgeflügelbeständen Deutschlands sowie anderer Ländern Europas belegen.

Beim Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände ist mit hohen Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Nach dem Willen des Gesetzgebers stehen dabei die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit zurück.

### **Hinweise**

Die Anordnung des Beobachtungsgebietes ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.

Das Beobachtungsgebiet zu Nr. II der Allgemeinverfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim über die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Hausgeflügel im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 29.01.2021 bleibt einschließlich der Anlage 2 unberührt.

Die Schutzmaßnahmen gelten Kraft Verordnung und haben somit hinweisenden Charakter.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, den 24.02.2021



Stefan Sternberg  
Landrat